

0. Vorwort

Diese Gebührenordnung regelt die Bezirksumlagen, Gebühren, Startgelder, Ausrichtervergütungen und Strafen welche in der Beitrags- und Gebührenordnung bzw. den Strafbestimmungen des TTVWH nicht enthalten sind.

1. Lehrwesen

Jugendumlage zur Jugendförderung	je Verein	€	15,00
----------------------------------	-----------	---	-------

2. Vereinsbeitrag (Position Allgemein)

Vereinsgebühren des DTTB, TTVWH	siehe Gebührenkatalog TTVWH		
Vereinsgebühr Bezirk (Grundumlage)	je Verein	€	20,00
Bezirksheft/Informationen	je Verein	€	13,00
Fehlende Einzugsermächtigung für Abrechnungen	je Verein	€	15,00

3. Mannschaftssport

Mannschaftsmeldegebühren des TTVWH	siehe Gebührenkatalog TTVWH		
(von diesen Gebühren erhält der Bezirk Ulm 35 % für Mannschaften bis zur Bezirksklasse)			

Bezirksumlage	je Mannschaft	€	10,00
(für jede zum Mannschaftsspielbetrieb gemeldete Herren, Damen, Senioren- und Jugendmannschaft)			

4. Startgebühren / Ausrichtervergütungen

4.1. Bezirksmeisterschaften Aktive / Senioren

Startgeld	je Teilnehmer	€	5,00
Ausrichtervergütung	pauschal	€	250,00 *

4.2. Bezirksmeisterschaften Jugend

Startgeld	je Teilnehmer	€	4,00
Ausrichtervergütung	pauschal	€	250,00 *

4.3. Bezirksrangliste Aktive

Startgeld	je Teilnehmer	€	5,00
Ausrichtervergütung	je Spielrunde	€	50,00 *

4.4. Bezirksrangliste Jugend

Startgeld	je Teilnehmer	€	4,00
Ausrichtervergütung			
Vorrunde+Zwischenrunde	je Teilnehmer	€	1,00
Endrunde	pauschal	€	125,00 *
Ulmer Top 10	pauschal	€	125,00 *

4.5. Bezirkspokal Aktive

Startgeld	je Mannschaft	€	6,00
Ausrichtervergütung Finalsspiele	pauschal	€	50,00 *

4.6. Bezirkspokal Jugend

Startgeld	je Mannschaft	€	6,00
Ausrichtervergütung Finalsspiele	pauschal	€	125,00 *

4.7. Mannschaftssport Aktive (Relegation)

Ausrichtervergütung	pauschal	€	125,00 *
---------------------	----------	---	----------

4.8. Mannschaftssport Senioren4.8.1. Seniorenrunde

Startgebühr	pro Verein	€	30,00
-------------	------------	---	-------

(von dieser Gebühr erhält der Bezirk Ulm 35 %)

Dabei ist es unerheblich, ob ein Verein mehrere Mannschaften hat, oder an welcher Art des Mannschaftssportes er teilnimmt. (Bekanntgabe im Bezirksausschuss vom 18.02.1999 durch den Vorsitzenden Otto Simon nach Rücksprache mit Hartmut Specht, Kassierer des TTVWH und Gunter Klugmann, Vorsitzender Seniorenausschuss TTVWH).

Strafe bei Nichtantreten einer Mannschaft	€	20,00
Strafe bei Nichtanzeigen einer Spielverlegung	€	10,00

4.8.2. Mannschaftsmeisterschaften

Startgebühr	pro Seniorenmannschaft Ü40	€	8,00
Startgebühr	pro Seniorinnenmannschaft Ü40	€	4,00
Startgebühr	pro Senioren-/Seniorinnenmannschaft Ü60	€	5,00

Ausrichtervergütung:	€	40,00 *
----------------------	---	---------

Strafbestimmungen für 4er Mannschaften

Bei Meldung und Zurückziehen nach der Einteilung	€	8,00
Nach dem Termin der Rückantwort	€	25,00
Zurückziehen einer Mannschaft 3 Tage vor Turnierbeginn	€	40,00
Verlassen des Turniers während den Gruppenspielen	€	40,00

Strafbestimmungen für 2er Mannschaften:

Bei Meldung und Zurückziehen nach der Einteilung	€	5,00
Nach dem Termin der Rückantwort	€	15,00
Zurückziehen einer Mannschaft 3 Tage vor Turnierbeginn	€	20,00
Verlassen des Turniers während den Gruppenspielen	€	20,00

4.9. Mini-Meisterschaften

Ausrichtervergütung für Bezirksentscheid	pauschal	€	125,00
(Übernahme der nachgewiesenen Hallengebühren zu max. 50% auf Antrag)			

5. Strafen auf Bezirksebene

Nichtteilnahme am Bezirkstag Aktive	€ 100,00
Nichtteilnahme am Bezirkstag Jugend	€ 50,00

6. Entstehung der Beiträge und Gebühren

Für die Beiträge, Gebühren und Umlagen ist die Mitgliedschaft im TTVWH zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend. Die Gebühren und Startgelder entstehen im Zeitpunkt der Meldung. Die Ausrichtervergütung werden nach Abrechnung der entsprechenden Veranstaltungen den Vereinen per Überweisung ausbezahlt.

7. Rechnungsstellung

Über die von den Vereinen geschuldeten Gebühren/Startgelder/Beiträge werden durch die Organe des Bezirkes Rechnungen erstellt.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug durch den Bezirkskassierer nach Ablauf dieser Frist. Bei nicht erteilter Einzugsermächtigung sind die Beträge fristgerecht auf das Konto des Bezirkes zu überweisen. Bei Zahlungsverzug können vom Bezirkskassierer entsprechende Strafen gem. den Strafbestimmungen des TTVWH ausgesprochen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Fassung der Gebührenordnung und Strafbestimmungen des Bezirkes Ulm ist durch Beschluss des Bezirksausschusses vom 07. Juli 2009 in Kraft getreten. Die Grundumlage (Punkt 2) und die Vereinsumlage (Punkt 3) wurden durch den Bezirkstag am 24. Juli 2009 beschlossen.